



SATZUNG

über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten

in der Fassung vom 20.12.1999

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23. September 2002

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NbrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 20.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister	190 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	75 €
Ortsbrandmeister	75 €
Stellv. Ortsbrandmeister	40 €
Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr	70 €
Atenschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr	45 €
Sicherheitsbeauftragter gem. § 19 Abs. 1 RVO	45 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnlich Kosten) und der Verdienstaufall abgegolten.
- (2) Verdienstaufall wird nach den Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes gewährt. Bei selbstständigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 16 €je Stunde erstattet.
- (3) Bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Nachgewiesene Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne des § 12 Abs. 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes werden bis zu einem Höchstbetrag von 10 €je Stunde erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 27. Mai 1982 in der Fassung vom 27.05.1982 in der Fassung der Änderung vom 24.09.1987 außer Kraft.

Großenkneten, den 20.12.1999

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.